

ARBEITSRECHT

Das ist für Sie als Krebspatient wichtig

Wenn alles gut läuft, können Sie als krebserkrankter Arbeitnehmer nach Ihrer erfolgreichen Therapie wieder ohne große Probleme an den alten Arbeitsplatz zurückkehren. Doch was passiert, wenn sich Ihr beruflicher Wiedereinstieg aufgrund der Erkrankung und den damit verbundenen körperlichen und seelischen Veränderungen schwierig gestaltet?

Maïke Nestriepke, Verantwortliche für die Beratungen von Krebspatienten zum Thema Krankheit und Beruf bei der Fondation Cancer, gibt Antworten auf wichtige Fragen.

Muss ich meinen Arbeitgeber über meine Krebserkrankung informieren?

Ihr Arbeitgeber muss darüber informiert werden, dass Sie aufgrund einer Erkrankung der Arbeit fernbleiben. Sie müssen die Krankschreibung fristgerecht in Ihrer Firma und bei der Krankenkasse einreichen, aber Sie müssen Ihrem Vorgesetzten prinzipiell nicht sagen, dass Sie an Krebs erkrankt sind. Auch ärztliche Befunde müssen nicht vorgelegt werden. Wenn es jedoch absehbar ist, dass Sie in der Firma krankheitsbedingt länger fehlen werden, sollten Sie idealerweise mit Ihrem Arbeitgeber und/oder Ihrem Abteilungsleiter darüber sprechen. Bedenken Sie, dass Ihr Vorgesetzter rechtzeitig planen muss und eventuell Ihre Aufgaben umverteilen oder sogar kurzzeitigen Ersatz für Sie einstellen muss. Ob Sie überhaupt über Ihre Krebserkrankung mit Ihren Kollegen und Ihrem Vorgesetzten offen sprechen möchten, hängt von verschiedenen Fak-

toren ab: Wie gut ist Ihr Vertrauensverhältnis zu den Arbeitskollegen und Ihrem Chef? Haben Sie schon in Ihrer Firma einen ähnlichen Fall von Krebs bei einem Kollegen miterlebt? Und wie fühlen Sie sich gerade? Sind Sie wirklich in der Lage, über Ihre Krankheit zu sprechen oder sind Sie noch von der Diagnose geschockt?

Kann ich während meiner Krankschreibung bzw. wegen meiner Krebserkrankung gekündigt werden?

Nach Einreichung Ihrer ärztlichen Krankmeldung beim Arbeitgeber sind Sie 26 Wochen am Stück vor einer möglichen Entlassung geschützt. Nach dieser Zeitspanne kann Ihr Arbeitgeber Ihnen unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen kündigen. Allerdings benötigt Ihr Arbeitgeber einen ernsthaften Kündigungsgrund. Bitte beachten Sie: Die fristlose oder mit Frist ausgesprochene Kündigung des Arbeitnehmers im Rahmen der Schutzfrist ist rechtswidrig!

Wie lange erhalte ich Krankengeld?

Sie erhalten für insgesamt 52 Wochen kontinuierlich oder mit Unterbrechungen, während einer Referenzperiode von 104 Wochen, Krankengeld. Achtung: Arbeiten Sie zwischen zwei

Krankmeldungen werden die Wochen der Krankmeldung zusammengezählt! Die 52-Wochen-Regelung (siehe auch S. 17-19) wird fortlaufend gerechnet und endet nicht mit einem Kalenderjahr. Werden die 52 Wochen (innerhalb der 104 Wochen) krankheitsbedingt – sei es am Stück oder in der Summe – überschritten, erhalten Sie kein Krankengeld mehr und müssen auf andere soziale Sicherungssysteme zurückgreifen. Ihr Arbeitsvertrag endet automatisch. Idealerweise sind die entsprechenden Maßnahmen zur Orientierung zu dem für Sie passenden sozialen Sicherungssystem schon vor Ablauf der 52 Wochen eingeleitet.

Ich fühle mich noch nicht fit genug und würde gerne während oder nach meiner Behandlung vorübergehend halbtags arbeiten. Ist das möglich?

In diesem Fall könnte die Teilzeitbeschäftigung zur Genesung, der sogenannte „mi-temps thérapeutique“, für Sie in Frage kommen. Ihr Arbeitgeber muss jedoch zustimmen und Sie benötigen ein schriftliches Attest von Ihrem behandelnden Arzt. Beides müssen Sie an den medizinischen Kontrolldienst der Sozialversicherung („Contrôle Médical de la Sécurité Social“ / CMSS) schicken, um eine Genehmigung zu erhalten. Eine Hälfte des Gehaltes wird

von Ihrem Arbeitgeber bezahlt, die andere Hälfte erhalten Sie als Krankengeld. Das bedeutet, dass Sie sozusagen „halb krankgeschrieben“ sind. Nur diese Hälfte der Stunden wird auf die 52-Wochen-Regelung angerechnet. Achtung: Jeder Patient sollte vorher genau abwägen, wo er in Bezug auf seine Fehlzeiten im Hinblick auf die 52-Wochen-Regelung steht.

Worauf muss ich achten, wenn ich längerfristig krankgeschrieben bin?

Wenn Sie längerfristig krankgemeldet sind und es absehbar ist, dass Sie Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, gilt es, so früh wie möglich die für Sie passende soziale Absicherung zu finden und einzuleiten. Wichtige Beteiligte sind hier: der medizinische Kontrolldienst der Sozialversicherung, die Krankenkasse, der zuständige Arbeitsmediziner, Ihr Arbeitgeber und Sie selbst. Bei längerer Krankmeldung werden Sie, in der Regel nach einem Zeitraum von sechs Wochen, zu einer Untersuchung zum Kontrollarzt der CMSS eingeladen. Anschließend sind folgende Szenarien denkbar, die sich entweder zu diesem Zeitpunkt oder im Verlauf Ihrer 52-Wochen-Regelung abzeichnen:

- Sie sind wieder vollständig arbeitsfähig und können Ihren alten Job wieder aufnehmen.
- Ihre Invalidität wird festgestellt (provisorisch oder langfristig). Diese wird bei der Pensionskasse beantragt.
- Ihre berufliche Wiedereingliederung („reclassement professionnel interne/externe“) wird eingeleitet, wenn sich herausstellt, dass Sie die Aufgaben an Ihrem letzten Arbeitsplatz nicht mehr erfüllen können. In diesem Fall muss das entsprechende Verfahren vor Ablauf der 52 Wochen eingeleitet werden.



Nicht vergessen: Die Entscheidung, welches Szenario für Sie zutrifft, ist oft noch nicht bei der ersten Einschätzung (nach sechs Wochen ununterbrochener Krankmeldung) des Kontrollarztes des CMSS möglich. Es hängt von Ihrem Krankheits- und Genesungsverlauf ab. Wichtig ist, dass die Maßnahmen zur Orientierung in das passende soziale Sicherungssystem vor Ablauf der 52-Wochen-Regelung eingeleitet werden.

Und das können Sie selbst tun: Unbedingt den Ablauf der Zeitschiene innerhalb der 52-Wochen-Regelung im Blick behalten. In den Fällen, in denen Sie bemerken, dass Sie mit Ihren Krankmeldungen immer weiter an das Erreichen von 52 Wochen herankommen (am Stück oder in der Summe innerhalb von 104 Wochen) und Sie nach dem ersten Termin keine Einladung zu einer weiteren Begutachtung durch den CMSS erhalten haben, könnten Sie auch selbst einen Termin bei Ihrem zuständigen Arbeitsmediziner vereinbaren. Gemeinsam mit dem Arzt kann Ihre Situation im Hinblick auf die Thematik „Krebserkrankung und Beruf“ analysiert und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Wenn ich ein Vorstellungsgespräch habe, muss ich auf meine Krebserkrankung hinweisen?

Krankheiten sind grundsätzlich etwas sehr Persönliches, sie fallen in den Bereich der Privats- beziehungsweise der Intimsphäre. Deshalb gilt: Wenn Sie zum Beispiel nach

einer überwundenen Krebserkrankung zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden, müssen Sie nicht über Ihre Krankheit sprechen. Allerdings sollten Sie bedenken, dass wenn Sie einen Arbeitsvertrag unterschreiben, Sie sich einer Einstellungsuntersuchung beim Arbeitsmediziner unterziehen müssen. Anschließend wird der Arzt feststellen, ob Sie für den Posten die nötige Arbeitsfähigkeit besitzen und Ihr Arbeitsvertrag gültig ist. /

Gut zu wissen

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Sie erstreckt sich über maximal 52 Wochen über eine Referenzperiode von 104 Wochen. Die Höhe entspricht in etwa der Höhe des Grundlohns.
Weitere Infos: www.guichet.public.lu

Weitere Infos zum „reclassement professionnel interne/externe“:

Seit 1. Januar 2016 ist das neue Gesetz zum „reclassement professionnel“ in der Umsetzung. Weitere Infos: www.adem.public.lu

Mehr Infos und nützliche Webadressen:

- ... www.cns.lu
- ... www.sante.public.lu
- ... www.stm.lu
- ... www.fhlux.lu
- ... www.astf.lu

Bei weiteren Fragen können Sie gerne die Fondation Cancer unter der Tel.: 45 30 331 kontaktieren.